

Sammlungen
zu den
Deutschen Land-
und
Stadtrechten

herausgegeben

von

D. August Friedrich Schott,

der juristischen Alterthümer Professor, und des kleinen Fürstencollegii
zu Leipzig Collegiaten.



Zweiter Theil.

Leipzig,

im Verlag Johann Samuel Heinsius. 1773.

Vorrede.

Von dem Gützkowschen Rechte, die Bürger- Bau- Sprache genannt, (Num. VII.) welches wiederum ein Beytrag meines werthgeschätzten gelehrten Freundes, des Herrn Prof. Delrichs in Stettin ist, sehe man Alb. Ge. von Schwarz Historie der Grafschaft und Stadt Gützkow, welche sich bey dessen diplomatischen Geschichte der Pomerisch- Rügischen Städte (Greifswalde, 1755. 8.) befindet.

VII.

Die Bau-Sprache

oder

das Gützkowsche Recht,

wornach die

Bürger und Einwohner der Stadt Gützkow

in Pommern sich zu richten haben.

Anrede an die Bürger.

Gehorfame und Ehrliebende Bürger und Freunde! Es ist E. E. Rath und Gerichte dankbahr, daß sie sich zu diesemahl hier gehorsamlich eingefunden haben, diese Raths-Beliebung anzuhören,

So habe nun ein jeder frommer Bürger und Einwohner achtung und höre mit Fleiß zu, daß er sich in seinem Handel und Wandel so verhalte, und vor Strafe und Schaden sich zu hüten wisse.

Es lautet aber dieser Stadt Beliebung oder Bürger-Bau-Sprache wie folget:

1.

Soll niemand so in dieser Stadt gefessen, auf unsere hohe Landes-Obrigkeit, Deroselben Fürstl. und Königl. Beamten noch Rärche, oder auf Bürger-Meister Richter und Raths-Persohnen, schelten, auch ihnen etwas böses nachreden, bey 20. fl. Strafe.

2.

Niemand sol ehrliche Leuthe, sie seyn Manns, Frauens oder Jungfrauen, an Ehre und Bellmpffe schelten, bey Strafe 20. fl.

3.

Es soll ein jeder Bürger, wenn er vom Rath oder Richter gefodert wird, sich vermöge seines Eydes, gehorsamlich einstellen, bey Strafe 5. fl.

4.

Niemand soll des Raths Diener, wenn derselbe vom Rath oder Richter, ein Gewerch zu verrichten, gesand wird, mit unnützen oder Schelt-Worten ansfahren, wer sich unterstehet, bey Gefängnis und 10. fl. Strafe.

5.

Wird jemand innen oder außerhalb der Stadt geschmähet, an Ehr- und Redlichkeit gescholten, der solt dem Bürger Meister oder Richter wo gebräuchlich Klagen; Würde aber einer gehauen, gestochen oder geschlagen, der soll sich von der Stadt Barbierer in Beyseyn einer Raths-Persohn, Bichten lassen, damie unsere gnädigste Landes-Herrn, und einem Rathe die Strafe nicht unterschlagen werden; Würde solcher nicht Klagen, noch sich Bichten lassen und den Zettel nicht bringen, der soll die Strafe erlegen.

6.

Es soll sich ein jeglicher der in dieser Stadt Bürgerlich gefessen, sich an das süßsche Rechte halten, die weil diese Stadt damit privilegiret ist, auch seine Klage

zu Rechte anstellen und ausführen, würde einer hierunter solches nicht thun, der soll 10. fl. Strafe erlegen.

7.
Wenn jemand zum erstenmahl für Gerichte geladen wird, und außen bleibt, der giebt da vor 4. fl. bleibt er zum andern mahl aus 8. fl. und wenn er zum dritten mahl aus bleibt, und derselbe gefordert ist, giebt drey lb. das ist 5 Marck oder 40. fl. zur Strafe.

8.
Wer ein Urtheil versaget zum ersten, der giebt 8. fl. versaget ers zum andern, glebt er 12. fl. zum dritten mahl hat er seine Sache verlohren.

9.
Wenn ein Bürger vom Stadt - Richter an einen Rath appelliret, der giebt dem Richter 4. fl. dem Stadt - Schreiber 4. fl. Ist ein Fremder, der giebt noch eins so viel. Appelliret aber einer von dem Rath an den Landes - Fürsten, der giebt einen Thaler, Urtheil Pfand 1. fl. vor Siegelung der Acten 1 fl. vor mittheilung der Acten 1. fl. und dem Stadt - Schreiber vor das Schreiben 1. fl.

10.
Wer mit brennenden lichte ohne eine gute Leuchte, in Scheunen, Ställe oder sonst an gefährlichen Orten gehet, der giebt 5. Marck Strafe, und wer es siehet und nicht nachsaget, der soll 5. Marck ohne Gnade erlegen.

11.
Wer sein loß Feuer nicht richtig machet, der soll zur Strafe geben 20. fl.

12.
Wer Flachs oben dem Feuer oder in der Stuben beym Ofen trucknet, der soll ohne alle Gnade zur Strafe geben 5. fl.

13.
Wer ohne ursache ein Gerüchte oder Aufruhr in der Stadt macht, der soll 10. Marck Strafe geben.

14.
Es soll sich niemand etwas anmaßen von der Stadt Freyheit, es sey in oder auswendig, ohne eines Raths Wissen, ehe und bevor derselbe nicht angewiesen ist bey 10 Marck Strafe.

15.
Niemand soll Eichen oder ander Holz in den Behegden, als dann auch Weyden ohne Erlaubniß abhauen bey Strafe 5. fl. aber die so Schächte zu ihrer Nothdurft bedürffen, sollen die Holz - Herren darum ansprechen.

16.
Es soll auch niemand ohne Erlaubniß der ganzen Bürgerschaft keinen Torff in Freyheit stechen bey 10. Marck.

17.

Niemand soll bey abend. Zeiten Holz aus dem Stadt. Holze hauen, oder bey Tage und Nacht zu Hause fahren und tragen, bey 5. fl. Strafe.

18.

Es soll sich ein jeder er sey jung oder Alt, bey Abends. und Nacht. Zeiten, friedsam und stille auf der Strafe verhalten, daserne einer nach Klock 9. auf der Straffen angetrossen würde, der da Muthwillen übet, der soll von der Wacht gefänglich genommen, in Hast gebracht und nach Verdienst gestrafet werden.

19.

Wenn einem Bürger angemeldet wird die Wacht zu gehen, soll er selbst, oder einen andern tüchtigen in seine Stelle schicken; Wer dies nicht thut, sondern außen bleibet, der soll 5. Mark Strafe legen.

20.

So bey Abend. oder Nacht. Zeiten Muthwillen oder Gewalt in der Stadt geschehe, die Wache aber, die Thäter angzugreifen, zu Schwach seyn und um Hülffe ruffen würde, sol ein jeder Bürger der gefordert wird, sich eilig aufmachen und der Wacht zu Hülffe kommen, wer das nicht thut der soll 3 lb ist 5 Mark Strafe geben.

21.

Wer Kohl, Obst und Kraut aus andern Gärten und Zäune in oder außer der Stadt wegstiehlt, der soll am Schand Posten geschlossen werden, und einen Tag und Nacht daran zur Strafe stehen, derjenige so es siehet und nicht nachsaget, soll 5. fl. Strafe erlegen.

22.

Es soll ein jeder seine Zäune, da er stets Zäune halten muß, es sey in oder außer der Stadt, fertlg halten, da das aber nicht geschlehet und einen andern dadurch Schaden wieder fährt; so soll er den Schaden erstatten, und darüber noch 1. fl. Strafe geben.

23.

Wer da Wenden sehen wil, so soll er selbtge anf seinen eignen Grund und Boden setzen, wo fern er solche auf der Stadt Freyheit setzet, so hat er Zeit seines Lebens die Abnützung, nach seinem und seiner Frauen Tode aber fallen solche dem Rathhause zu und zu der Stadt Besten.

24.

Ein jeder Bürger der ein ganz Erb bewohnet, soll eine gute Dachleiter, ein gut ledern Eimer und hölzerne Sprünge, deren man in Feuers. Nöthen (Welche Gott gnädig abwenden wolle) gebrauchen könne.

25.

Es soll ein jeder Brauer reichen Schffel und Vier Pott haben, und soll ein jeder des jahrs sich mit Korn versehen, daß er möge gut Bier brauen, ein Pott Bier Städtische Maasß soll gelten 10 pf. ein ganze Tonne Bier 7 $\frac{1}{2}$ Marck und soll auch kein Mangel an Bier seyn bey 5. fl. Strafe.

26.

Es soll auch kein Brauer vor 3 Uhr früh Morgens kein Feuer unter die Darren haben und auf den Abend umb 9 Uhr auslöschten. Wer dieses nicht thut soll 1 fl. Strafe geben.

27.

Die Haacken sollen gute Waaren zur Stadt. Nothdurft schaffen und rechte Gewicht und Psunde haben, bey Verlust der Waaren so oft es geschicht.

28.

Die Becker sollen alle Wege gut weis und Kocken. Brodt haben in den häusern bey 5. Marck Sundlich, und da einer nicht löblich Brodt haben würde, dem soll es genommen werden, und soll den Armen gegeben werden.

29.

Es soll ein jeder Bürger in dieser Stadt, niemand von Fremden bey sich wohnend einnehmen, ohne des Raths Bewilligung bey Strafe 5. fl.

30.

Es soll keiner in dieser Stadt sein Erb oder was sonst sein Eigenthum ist veräußern, verpfänden oder verkaufen ohne des Raths Vorwissen, bey Strafe 5. fl.

31.

Wer in unsere Jahr Markt geduldet wird, der soll es genießen, so lange ihm Fuß und Zeit gelassen wird.

32.

Niemand soll Briefe von fremden Leuten, die an E. E. Rath seyn an sich nehmen bey Strafe 5. Marck Sundlich.

33.

Ein jeder soll zu sehen, was für Gäste er beherberget in seinem hause, und soll auch kein Fluchen und Spielen gestatten, da Unglück oder Schaden daraus entstehen kan, da denn der Wirth vor die Gäste Antwort geben soll, und darüber gestaltten Sachen nach gestrafet werden.

34.

Es soll kein Bürger unter denen Predigten, in Bier- und Brand Weins-
Krügen sitzende Gäste haben bey 5. fl. Strafe; Fremde und reisende Leute außer
dem Kirchspiel sind hierunter nicht gemeinet.

35.

Es soll niemand mit Waffen und Gewehr vor Gericht kommen bey Verlust
derselben.

36.

So jemand stirbt in dieser Stadt, sollen sich seine Erben innerhalb 4 Wo-
chen beim Rathe angeben, und den Wedde-Schott als 8. Hfl. 8. pf. erlegen,
geschicht es nicht, so nimmt ein Rath die Erbschaft laut Lübschen-Rechts an sich,
und wenn ein Fremder Erbschaft bekommt, giebt er da von einem Rathe den
Zehenden.

37.

Ein jeder soll sein Vieh vor den Hirtchen treiben bey 5. fl. Strafe.

38.

Es soll auch ein jeder des Nachts sein Vieh in die Ställe treiben, da das
nicht geschiehet und es zu Schaden kommet, soll er seinen Schaden selber tragen.

39.

Es soll keiner in der Stadt Mähre abschleffen bey 10. fl. Strafe.

40.

Es soll ein jeglicher Tagelöhner des Morgens von Michaelis bis Ostern nicht
vor Tage auf die Arbeit gehen, sonderlich Dröschchen und Gutter schneiden umb
5 Uhr und bey Tage umb 6. feyerabend machen und wieder abgehen, und wer
mehr als 3 Hfl. giebet täglich der soll 4. fl. Strafe geben,

41.

Es soll kein Bürger dem andern sein Gesinde abspannen und entwenden bey
3 Hfl. Strafe daß ist 4. Hfl.

42.

Es soll keiner in dieser Stadt, einen Bürger-Meister, Richter und Rathe
Persohn, zum Bürgen für schlagen und fordern.

43.

Wer Vormünder haben will, der soll dieselben vom Bürger Meister bitten und dieselben bestellen lassen, sonst soll die Vormundschaft keine Kraft oder Macht haben.

44.

Kein Bürger soll dem andern an Acker etwas abpflügen, auch nicht in Wischen oder Graß, noch Korn abmessen, auch nicht zu nahe zäunen bey 10. Mark Sundisch

45.

Kein Bürger soll hinferner sein heu Graß, es sey im freyen, Freyhelten oder Haus-Wischen, keinem Fremden außer der Stadt verkauffen, sondern vor erst den Bürgern anbieten, bey Verlust des Heues und 2 fl. Strafe.

46.

Ein jeder Bürger soll sich des freyen Mehens gänzlich enthalten, es sey denn daß es von einem Ehrbaren Rath der Bürgerschaft aufgetragen und erlaubt sey, bey 2. Nthl. Strafe.

47.

Ein jeder Niechs Mann so in Beyhäusern sich unterstohet zu Brauen, soll auf 5. fl. gestraft und das Bier genommen, und ins Armen Haus gegeben werden. Gleichfalls so sich unter der Gemeinen Bürgerschaft jemand unterstehen würde in ihren Häusern zu Brauen, ober an ungebührlischen Orten, soll gleichfalls gestraffet werden.

Dessen allen wird sich ein guter geschwornen Bürger nach zu leben beflüssigen, oder daserne der eine oder der andere da wieder handeln, der gebührlischen Strafe zu gewarten; Wornach sich ein jeder zu richten und vor Schaden wird zu hüten wissen. Publicatum alhier auf dem Rathhause Anno 1686.

